

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 29

Düsseldorf, Samstag, den 18. Juli

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 29; Sonderblatt betr. Sicherung von Naturdenkmälern in Oberhausen-Mülheim a. d. Ruhr.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 22. Juli 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Enteignungsrechte 187; Tarif für Werstanlage 187, 188; Umgemeindung 188; Sonntagsbeschäftigung 188; Zeitmitglied des Bezirksverwaltungsgerichts 188; Fahrzeugbescheinigungen 188; Wandergewerbebescheine 189; Straßensperrungen 189; Verleihungsurkunden 189; Bergwerksteilung 189, 190; Erlöschene Befugnis zur Dampfsesselprüfung 190; Marktscheider 190; Zahnärzte und Dentisten 190; Anschlußzwang für Grundstücke 190; Fluchtlinien 190; Wegeinziehungen 191; Straßenbenennungen 191; Straßenumbenennung 191; Verlorene Ausweise 191, 192.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**449.** Die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen beabsichtigt, eine 100 000-Volt-Doppelleitung von Wesel nach Hamborn mit einem Abzweig nach dem Walzwerk Dinslaken herzustellen. Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1451) wird zugunsten der genannten Gesellschaft für die Herstellung dieser Anlage die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder Rechten an Grundeigentum für zulässig erklärt. Auf Grundstücken des Staates oder Rechte des Staates an Grundstücken findet diese Anordnung keine Anwendung. Sie erstreckt sich im übrigen nur auf den Bau der Leitung selbst, nicht aber auf Kraftwerke oder auf solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen.

Ferner wird bestimmt, daß für die Durchführung von Enteignungen die Vorschriften des Preussischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) anzuwenden sind.

Berlin, 11. Juli 1936. Z. 8199/36. Qu.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.  
(L. S.)

**450.** Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1451) wird zugunsten der Niederrheinische Licht- und Kraftwerke Aktiengesellschaft in Rheydt für den Bau einer 15 000 Volt-Freileitung von Frimmersdorf nach Elfen im Kreise Grevenbroich-Neuß die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf Grundstücke des Staates oder Rechte des Staates an Grundstücken findet diese Anordnung keine Anwendung. Sie erstreckt sich auch nur auf den Bau der genannten Leitung selbst, nicht aber auf Kraftwerke oder

solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen.

Ferner wird bestimmt, daß bei der Durchführung von Enteignungen die Vorschriften des preussischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) anzuwenden sind.

Berlin, 6. Juli 1936. Z. 8145/36 Qu.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.  
(Siegel.)

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**451.** Nachtrag I  
zum Tarif für die Werstanlage der Stadt Girdorf a. Rhein.

Der im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 13. Juni 1932, Seite 206, bekanntgemachte Tarif für die Benutzung der Werstanlage der Stadt Girdorf vom 3. Juni 1932 erhält folgende Abänderungen:

I. In der Überschrift tritt an die Stelle des Wortes: Werstanlage „Werft- und Hafenanlage“.

II. Hinter den Absatz D. ist einzufügen: E. Liegegeld.  
In dem abgeschlossenen Hafenraum zwischen Kilometerstein 203,750 bis Kilometerstein 204,775 sind zu zahlen für jede angefangene Liegezeit von 30 Tagen

1. von Fahrzeugen unter 20 t Tragfähigkeit 140 Rpf.
2. von größeren Fahrzeugen und zwar
  - a) von Dampf- und Motorschiffen, die nicht vorzugsweise der Güterbeförderung dienen, für jedes qm benutzter Fläche . . . 10 Rpf.
  - b) von andern Schiffen für jede Tonne Tragfähigkeit . . . . . 7 Rpf.
3. von andern Schwimmkörpern (z. B. Wohnschiffen) für jedes qm benutzter Fläche . . . 10 Rpf.
4. von Personendampfern, Sportfahrzeugen, Baggern, Baggergeräten und Badeanstalten für jedes qm benutzter Fläche . . . . . 2,5 Rpf.  
jedoch mindestens . . . . . 300 Rpf.

*75 Limes - Ernst Beckmann*

Der Beginn der Liegezeit wird gerechnet bei Schwimmkörpern und Schiffen, die nicht laden und löschen vom 1. Tage, bei den übrigen Schiffen vom 3. Tage nach dem Tage des Einlaufens. Schlepper, die zum Übernachten an den Werften festmachen, zahlen für jede Übernachtung 300 Rpf., sind aber von den Gebühren unter 1 bis 4 befreit. Ein besonderes Schutzgeld wird in keinem Fall erhoben.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Juli 1936 in Kraft.

Koblenz, 7. Juli 1936. r. b. f. VIII. Nr. 7026.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

#### 452. Umgemeindungsurkunde.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

##### § 1.

Die Evangelischen, welche im Gebiete des Kanonenberges wohnen, werden aus der Kirchengemeinde Bredeneh, Kreisgemeinde Essen, in die Kirchengemeinde Werden, Kreisgemeinde Essen, umgemeindet.

##### § 2.

Die neue Grenze zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Bredeneh einerseits und der evangelischen Kirchengemeinde Werden andererseits verläuft von einem Punkt der Eisenbahnlinie Essen-Werden, der 30 m nördlich des Kilometersteines 1,1 liegt, senkrecht bis zur Einmündung der von Hügel kommenden Freiherr-vom-Stein-Straße in die von Werden nach Essen gehende Bredeneher Straße. Von diesem inmitten der Parzelle Nr. 1291/3, Flur C, Gemarkung Bredeneh, gelegenen Punkt weiter in gerader Linie durch den Wald hinter der „Platte“ vorbei bis zu der Stelle, wo, von Werden aus gesehen, etwa 30 m nördlich die Spitze der Parzelle Nr. 405/2829, der zweite Waldweg vom „Weg zur Platte“ links abgeht. Von hier wieder in gerader Linie durch den Wald bis zu der Stelle des Wolfsbaches, wo der von der Gfstraße an der katholischen Schule in Schuir vorbei und später zwischen den Parzellen Nr. 465/67 (rechts) und 219/67, 502/67, 501/67 (links) Gemarkung Schuir verlaufende Weg in seiner Verlängerung diesen trifft. An diesem Punkte trifft die neue Grenzlinie mit der alten Grenze zusammen.

##### § 3.

Die Urkunde tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Düsseldorf, 17. April 1936. Nr. 1008.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.

\* \* \*

In der nach der vorstehenden Urkunde vom 17. April 1936 — Nr. 1008 — von dem Evangelischen Konsistorium der Rheinprovinz mit Wirkung vom 1. April 1936 ab kirchlicherseits ausgesprochenen Umgemeindung der Evangelischen des Kanonenberges aus der evangelischen Kirchengemeinde Bredeneh in die evangelische Kirchengemeinde Werden, wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Düsseldorf, 7. Juli 1936. U. II.

Der Regierungspräsident.

453. In Ergänzung meiner Genehmigung vom 14. Jan. 1931 — I. F. 1719 (Amtsbl. S. 8 ff.) genehmige ich auf Grund von § 105 e Abs. 1 RGD. widerruflich, daß Brauereien und Betriebe zur Herstellung von Mineral-

wässern und Limonaden in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober an Sonn- und Feiertagen Arbeiter und Angestellte beschäftigen zwecks Belieferung der Kundschaft bei öffentlichen Festen und bei unerwartetem Witterungswechsel.

Die Ausnahmegenehmigung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Jugendliche Personen unter 18 Jahren dürfen an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

2. Die Dauer der sonn- beziehungsweise festtäglichen Beschäftigung des einzelnen Arbeiters oder Angestellten darf 8 Stunden nicht überschreiten.

Dauert die Beschäftigung mehr als 3 Stunden, so ist die Ruhezeit so zu regeln, daß der Arbeiter oder Angestellte nächsten Sonntag mindestens 18 Stunden oder alle 3 Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von der Arbeit frei ist. Das gilt auch für Arbeiter beziehungsweise Angestellte, die durch die Beschäftigung am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden.

3. Die sonn- beziehungsweise festtägliche Beschäftigung ist in jedem Falle innerhalb 3 Tage dem Gewerbeaufsichtsamt unter Angabe der beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung anzuzeigen.

4. Den beschäftigten Arbeitern oder Angestellten ist bei der Belieferung der Kundschaft eine Abschrift dieser Ausnahmegenehmigung als Ausweis gegenüber den revidierenden Beamten mitzugeben.

5. Im übrigen bleiben die Bestimmungen meiner Genehmigung vom 14. Januar 1931 — I. F. 1719 — weiterhin bestehen.

Düsseldorf, 6. Juli 1936. G. A. Nr. 292.

Der Regierungspräsident.

#### 454. Bekanntmachung.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat den Bürgermeister Dr. Koch auf seinen Antrag aus seinem Amt als Zeitmitglied des Bezirksverwaltungsgerichts, Abteilung I, in Düsseldorf entlassen.

An Stelle von Dr. Koch hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz den kaufmännischen Angestellten und Ortsgruppenleiter der NSDAP., Alfred Sailer, in Düsseldorf zum Mitglied auf Zeit für die I. Abteilung des Bezirksverwaltungsgerichts in Düsseldorf bestellt und zwar für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes Dr. Koch.

Düsseldorf, 13. Juli 1936. A. 02 04.

Der Regierungspräsident.

455. Die Bescheinigungen für die Fahrzeuge I Y 28069, 33544, 30537 und die Bescheinigung für die Zugmaschine I Y 34641 für die Firma Gebr. van Cuppen in Essen, Hindenburgstr. 39, werden hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 7. Juli 1936. V. 9—35/169.

Der Regierungspräsident.

456. Die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 29553 für Bollens & Sander in Essen, Veronikastr. 5—7, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 11. Juli 1936. V. 9—35/179.

Der Regierungspräsident.

457. Der dem Winand Krez in Grevenbroich-Fürth, Hauptstr. 25, abhandengekommene Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 7. Juli 1936.

St. I.

Der Regierungspräsident.

458. Der dem Martin Verhoben in Düsseldorf, Blücherstraße 19, abhandengekommene Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 9. Juli 1936.

St. I.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

459. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird hiermit folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Der im Bezirk der Ortspolizeibehörde Mettmann liegende Weg durch das Düffeltal (Neandertal-Winkelmühle) wird ab 1. August 1936 bis zum 31. Dezember 1936 für den gesamten Fahr- und Reitverkehr gesperrt.

Zuwiderhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bzw. mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 10. Juli 1936.

Der Landrat.

460. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. Teil I, S. 455) wird für die Stadt Rheinhausen folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Zur Ausführung von Straßenbauarbeiten wird die Margaretenstraße von der Atroper Straße bis zur Werthausener Straße für den Durchgangsverkehr mit sofortiger Wirkung bis zum 15. August 1936 gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über Atroper Straße, Duisburger Straße, Brückenrampe und umgekehrt.

§ 2.

Auf die Sperrung wird durch Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

L. IV.

Moers, 11. Juli 1936.

Der Landrat.

461. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke „Boisheim 3“ bei Boisheim und „Boisheim 4“ bei Dülken zur öffentlichen Kenntnis. Die Lagepläne liegen gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Herrn Bergrevierbeamten für das Bergrevier Aachen zu Aachen zur Einsicht offen.

Bonn, 1. Juli 1936.

Nr. II. 1690/36.

Preussisches Oberbergamt.

\* \* \*

Nach dem Preussischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung verleihen wir auf Grund der Mutung vom 22. Januar 1931 dem Bohrunternehmer Heinrich Siep in Köln-Lindenthal unter dem Namen

„Boisheim 3“

das Bergwerkseigentum zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen.

Das Bergwerkseigentum liegt in den Gemeinden Boisheim, Dülken, Amern-St.-Georg, Breyell und Lobberich im Landkreis Kempen-Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf des Oberbergamtsbezirks Bonn und hat einen Flächeninhalt von zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend neunhundertdreiundfünfzig Quadratmeter. Seine Grenzen sind auf dem heute beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a bis l bezeichnet.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, 1. Juli 1936.

Nr. II. 1690/36.

(L. S.)

Preussisches Oberbergamt.

\* \* \*

Nach dem Preussischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung verleihen wir auf Grund der Mutung vom 2. April 1931 dem Bohrunternehmer Heinrich Siep in Köln-Lindenthal unter dem Namen

„Boisheim 4“

das Bergwerkseigentum zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen.

Das Bergwerkseigentum liegt in den Gemeinden Dülken, Süchteln und Lobberich im Landkreis Kempen-Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf des Oberbergamtsbezirks Bonn und hat einen Flächeninhalt von zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend siebenundsechzig Quadratmeter. Seine Grenzen sind auf dem heute beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a bis h bezeichnet.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, 1. Juli 1936.

Nr. II. 1690/36 II.

(L. S.)

Preussisches Oberbergamt.

462. Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die §§ 51, 42, 45 und 49 des ABG vom 24. Juni 1865 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Die Gewerkschaft Neu-Oberhausen zu Oberhausen als Eigentümerin des Steinkohlenbergwerks „Neu-Oberhausen“, gelegen in der Gemeinde Dinslaken, Kreis Dinslaken, den Stadtkreisen Duisburg, Oberhausen, Bottrop und Gladbeck und in der Gemeinde Kirchhellen, Landkreis Recklinghausen, hat ausweislich der notariellen Verhandlung vom 10. Juni 1936 (Nr. 176/36 des Not.-Reg. des Notars Dr. Victor Niemeyer in Essen) die reale Teilung des genannten Bergwerks Neu-Oberhausen in zwei selbständige Felder nach Maßgabe des zugehörigen Teilungsrißes beschlossen und zwar:

a) in das auf dem Teilungsriß mit den Zahlen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 1 umschriebene, in der Gemeinde Dinslaken, Kreis Dinslaken, in den Stadtkreisen Duisburg, Oberhausen, Bottrop und Gladbeck und in der Gemeinde Kirchhellen, Landkreis Recklinghausen, gelegene Feld in Größe von 35 874 296,551 Quadratmeter, welches den Namen Neu-Oberhausen erhält,

b) in das auf dem Teilungsriß mit den Zahlen Nr. 16, 17, 18, 19, 20, 16 umschriebene, im Stadtkreis Bottrop gelegene Feld in Größe von 1 565 356,052 Quadratmeter, welches den Namen Neu-Oberhausen III erhält.

Der notarielle Akt und der Teilungsriß liegt auf unserer Marktscheiderei während der Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Dortmund, 8. Juli 1936. III. 704/36.  
Preußisches Oberbergamt.

**463. Bekanntmachung.**

Der Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Helmut Wertmeister ist am 30. Juni 1936 aus den Diensten des Vereins zur Überwachung der Kraftwirtschaft der Ruhrzechen ausgeschieden. Die ihm von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erteilten Befugnisse zur Vornahme von Prüfungen an Dampfkesseln sind hiermit erloschen.

Dortmund, 9. Juli 1936. II. 3000 c/111.  
Preußisches Oberbergamt.

**464. Bekanntmachung.**

Der Marktscheider Friedrich Floeger hat seinen Wohnsitz von Herne nach Tecklenburg verlegt.

Dortmund, 8. Juli 1936. VII. 1031/127.  
Preußisches Oberbergamt.

**465. Bekanntmachung.**

Das hiesige Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten hat in der Sitzung vom 3. Juli 1936 beschlossen, nachstehend aufgeführte Zahnärzte und Dentisten für folgende Verteilungsbezirke zur Massenpraxis zuzulassen.

I. Zahnärzte.

Stadtkreis Düsseldorf und Landkreis Düsseldorf-Mettmann.

1. Dr. Julius Hergarden,
  2. Zahnarzt Erich Quade.
- Stadtkreis Wuppertal.

3. Dr. Hans Ridel.
- Rhein-Wupper-Kreis.

4. Dr. Adolf von der Thüsen.
- II. Dentisten.

Stadtkreis Düsseldorf und Landkreis Düsseldorf-Mettmann.

1. Karl Homann.
- Stadtkreis Wuppertal.

2. Theodor Leufen.
- Stadtkreis Remscheid.

3. Heinz Bomrath.
- Stadtkreis M.Gladbach-Rheydt.

4. Fritz Frenßen,
  5. Heinrich Krebs.
- Stadtkreis Essen.

6. Wilhelm Böhmer.
  7. Paul Ebach,
  8. Walter Portugall.
- Landkreis Moers.

9. Fritz Ruppert.

Die obige Bekanntmachung wird durch einwöchigen Aushang im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes in Düsseldorf, Uhlansstr. 38, veröffentlicht. Die Rechts-

mittelfrist von einem Monat beginnt mit dem Ende der Aushangsfrist.

Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangsfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen zu erteilen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. In diesem Falle beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Düsseldorf, 9. Juli 1936.

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt.

**466. Polizeiverordnung,**  
betr. den Anschlußzwang der Grundstücke innerhalb der Stadt Neuß an das Entwässerungsnetz.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77 ff.) wird im Anschluß an das Ortsstatut der Stadt Neuß betr. den Anschluß an die städtische Kanalisation vom 15. Februar 1935 für den Umfang des Ortspolizeibezirks Neuß folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Grundstücke innerhalb des Ortspolizeibezirks Neuß, auf denen sich Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Abortanlagen oder Betriebe mit gewerblichen Abwässern befinden, sind auf Aufforderung der Ortspolizeibehörde hin an das Entwässerungsnetz der Stadt Neuß anzuschließen.

Über Art und Umfang der Entwässerung des einzelnen Grundstücks entscheidet die Ortspolizeibehörde von Fall zu Fall.

§ 2.

Ausnahmen von Anschlußzwang können durch die Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 3.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM., und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 1 Woche angedroht.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens am 1. Juli 1937.

Neuß, 22. Juni 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

**467.** Die Stadtgemeinde Essen beabsichtigt, die neuen Fluchtlinien und Höhen a) der Möggerathstraße sowie eines Teiles der Herbrüggenstraße und der Straße „Gartenkamp“, b) für das Gelände zwischen Bismarckstraße, Schillerstraße und Huyssenallee zwecks Durchführung der Kruppstraße bis zum südlichen Bahnhofsvorplatz und c) der Ecke Berliner, Hagenbeck- und Oberdorfstraße förmlich festzusetzen.

Die Pläne liegen gemäß Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf ab gerechnet, während einer Ausschlußfrist von vier Wochen, im Vermessungsamt, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer Nr. 401, zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen sind innerhalb dieser Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Essen, 14. Juli 1936. Der Oberbürgermeister.

**468. Einziehung öffentlicher Wege.**

Die Straße Bermensfeld zwischen Mellingerhoser Straße und Hellstraße und die Straße Ragenbruch zwischen Hellstraße und Haus Ragenbruch Nr. 13 sollen als öffentliche Straßen eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen gegen die Wegeeinziehung bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer mit dem ersten Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in dem Regierungsamtsblatt der Regierung zu Düsseldorf beginnenden Frist von 4 Wochen schriftlich oder mündlich bei der Wegpolizeibehörde, Rathaus, Zimmer Nr. 308, anzubringen sind.

Oberhausen, 5. Juli 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

**469. Wegeeinziehung.**

Durch die Anlage des Weges von der Bismarckstraße zur Jugendherberge (Bertramstraße) ist der unterhalb der Straße liegende alte Weg, Gemarkung Langenberg Oberbonsfeld, Flur I, Parzelle Nr. 2476/0 270 und 2477/0 270, entbehrlich geworden. Es ist deshalb seine Einziehung beabsichtigt.

Der Plan, aus dem die alten Wegeflächen ersichtlich sind, liegt vom 20. Juli 1936 ab auf die Dauer von vier Wochen im Rathaus, Zimmer Nr. 7, zu jedermanns Einsicht offen.

Einsprüche gegen die geplante Wegeeinziehung sind zur Vermeidung des Ausschlusses gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb der genannten Frist bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde anzubringen, die darüber entscheidet.

Langenberg (Rhld.), 10. Juli 1936.

Die Wegpolizeibehörde.

**470. Bekanntmachung.**

Der Weg zwischen dem Bocholter Weg und der Honschaft Schliebeck nebst dessen Abzweigung zur Reichseisenbahn durch die Parzellen Nr. 287—290, 475—478 und 567—568 in der Gemeinde Hinsbeck, Amtsbezirk Lobberich, soll eingezogen werden.

Einsprüche gegen die geplante Einziehung sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen bei mir schriftlich oder mündlich anzubringen.

Lobberich, 7. Juli 1936.

Der f. Amtsbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

**471. Bekanntmachung.**

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung benenne ich die südlich der Stodumer Kirchstraße liegende Siedlung Wilhelm-Gustloff-Siedlung.

Düsseldorf, 2. Juli 1936.

Der Polizeipräsident.

**472. Bekanntmachung.**

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung umbenenne ich die Richard-Wagner-Straße in Düsseldorf-Benrath in Brucknerstraße.

Düsseldorf, 2. Juli 1936.

Der Polizeipräsident.

**473.** Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters der Stadt Remscheid habe ich den zwischen der Fichten- und Haddenbacher Straße in Remscheid liegenden Platz Skagerrakplatz

benannt.

Wuppertal, 7. Juli 1936.

Der Polizeipräsident.

**474. Verlorene Ausweise.**

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Führerschein vom 12. September 1928 für Peter Dommerz, geb. 18. Januar 1909 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg, Wanheimer Str. 53 I. — 2. Führerschein vom 16. Juni 1934 für Ernst Jakobs, geb. 19. April 1908 in Dinslaken, wohnhaft in Duisburg, Hagedornstr. 13. — 3. Führerschein vom 12. Juni 1931 für Bernhard Jaworski, geb. 11. Mai 1912 in Szczytnik (Polen), wohnhaft in Duisburg, Knappenstr. 45. — 4. Führerschein vom 3. Mai 1935 für Wilhelm Michler, geb. 11. Februar 1897 in Winkels, wohnhaft in Duisburg, Falkstr. 144. — 5. Führerschein vom 29. August 1921 für Hermann Schulten, geb. 15. Juni 1889 in Mülheim (Ruhr), wohnhaft in Duisburg, Musfeldstr. 99. — 6. Führerschein vom 31. Januar 1928 für Siegmund Ziolkowski, geb. 31. Dezember 1907 in Schwedenhöhe (Bromberg), wohnhaft in Duisburg-Hamborn, Ludwigstr. 6. — 7. Führerschein der Klasse 3 vom 6. August 1921 für August Köhler, geb. 23. Juni 1895 in Edenhagen, wohnhaft in Essen, Vertboldstr. 8. — 8. Führerschein der Klasse 2 vom 7. Juli 1925 für Heinrich Majur, geb. 3. August 1901 in Essen, wohnhaft in Essen, Beuststr. 23. — 9. Führerschein der Klasse 1 und 3 vom 13. Februar 1931 für Heinrich Wanders, geb. 8. Dezember 1912 in Hilden, wohnhaft in Essen, Pferdebahnstr. 23. — 10. Führerschein der Klasse 3 vom 6. Dezember 1927 für Bernhard Edelkott, geb. 30. März 1906 in Essen, wohnhaft in Essen, Meißener Str. 1. — 11. Führerschein der Klasse 3 vom 14. August 1925 für Heinrich Jäger, geb. 22. Oktober 1888 in Essen, wohnhaft in Essen, Kaulbachstr. 11. — 12. Führerschein der Klasse 3 vom 28. April 1934 für Hedwig Jörgens, geb. 14. Juni 1916 in Recklinghausen, wohnhaft in Essen, Schönleinstr. 50. — 13. Führerschein der Klasse 1 vom 12. August 1932 für Otto Martin, geb. 28. Januar 1904 in Essen, wohnhaft in Essen, Dunkerstr. 34. — 14. Führerschein vom 20. März 1935 für Josef Kaydowski, geb. 8. März 1912 in Mülheim a. d. Ruhr, wohnhaft in Mülheim a. d. Ruhr, Dümptener Str. 69. — 15. Bescheinigung vom 15. Oktober 1932 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 50062 für Paul Hein, Duisburg (Hamborn), Lohstr. 27. — 16. Bescheinigung vom 9. Mai 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 49782 für Wilhelm Ruthmann, Duisburg (Hamborn), Im Eickelkamp 16. — 17. Bescheinigung vom 24. August 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IY 49837 für August Ruff, Duisburg (Hamborn), Kaiser-Friedrich-Straße 8. — 18. Kraftfahrzeugschein vom 7. Februar 1936 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 47966 für Rudolf Heydemann, Duisburg, Oststr. 140. — 19. Bescheinigung vom 4. Mai 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I Y 37620 für Hans Kirsch, Essen, Leipziger Straße 79. — 20. Probefahrtkennzeichen für den Kraftwagen I Y 01204, ausgegeben an Wilhelm Dieterle, Essen. — 21. Probefahrtkennzeichen für Kraftwagen

- I Y 01210, ausgegeben an Wilhelm Dieterle, Essen. — 22. Probefahrtskennzeichen für Kraftwagen I Y 01289, ausgegeben an Wilhelm Dieterle, Essen, Schlageterstr. 71. — 23. Bescheinigung vom 26. März 1936 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 156638 für Paul Tophoven, Krefeld-Uerdingen a. Rh., Kallenstr. 42. — 24. Bescheinigung vom 28. August 1933 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 26722 für Paul Dick, Solingen, Pöschhoferstr. 15. — 25. Zulassungsbescheinigung vom 30. Aug. 1928 für den Kraftwagen I Y 50206 für Karl Runze, Duisburg (Hamborn), Körnerstr. 95. — 26. Zulassungsbescheinigung vom 17. Juni 1935 für den Kraftwagen I Y 149087 für Johann Meier jun., Duisburg, Neudorfer Straße 207. — 27. Kraftfahrzeugschein vom 17. Juli 1933 für das Kraftfahrzeug I Y 49379 für Paul Semm, Duisburg, Musfeldstr. 60. — 28. Kraftfahrzeugschein vom 19. November 1934 für den Kraftwagen I Y 47060 für Frau Katharina Fehkes, Duisburg, Kulturstr. 8. — 29. Kraftfahrzeugschein vom 5. Mai 1935 und 19. Februar 1936 für Kraftwagen für das Probefahrtskennzeichen I Y 01261 für Fa. Firo G. m. b. H., Essen. — 30. Kraftfahrzeugscheine vom 5. Mai 1935 und 19. Februar 1936 für Kraftwagen für das Probefahrtskennzeichen I Y 01305 für Fa. Firo G. m. b. H., Essen. — 31. Kraftfahrzeugscheine vom 5. Mai 1936 und 19. Februar 1936 für Kraftwagen für das Probefahrtskennzeichen I Y 01339 für Fa. Firo G. m. b. H., Essen. — 32. Kraftfahrzeugschein vom 22. Februar 1936 für den Kraftwagen I Y 01241, zugelassen für Gebr. van Cupen, Essen. — 33. Kraftfahrzeugschein vom 24. März 1936 für den Personenkraftwagen I Y 131029, zugelassen für Hans Verfers, Essen, Bredowstr. 24. — 34. Kraftfahrzeugschein vom 5. August 1935 für das Kleinkraftfahrzeug I Y 132207, zugelassen für Gustav Neumann, Essen, Luisenstr. 3. — 35. Kraftfahrzeugschein vom 18. September 1934 für den Personenkraftwagen I Y 128660, zugelassen für Hans Kreuz, Essen, Alfredstraße 152. — 36. Kraftfahrzeugschein vom 3. Dezember 1934 und 20. August 1935 für Kraftwagen I Y 01276, zugelassen für Christian Arras, Essen. — 37. Kraftfahrzeugschein vom 25. Juni 1935 für den Lastkraftwagen I Y 131453, zugelassen für Clemens Mangels, Essen, Viehoferstr. 119. — 38. Kraftfahrzeugschein vom 10. Mai 1936 für das Kleinkraftfahrzeug I Y 34441, zugelassen für Otto Welter, Essen, Hufschmallee 27. — 39. Zulassungsbescheinigung vom 30. November 1934 für den Kraftwagen I Y 59414 für Wilhelm Kirchbaum, Krefeld-Uerdingen a. Rh., Südwahl 15. — 40. Kraftfahrzeugschein vom 23. April 1935 für den Kraftwagen I Y 41784 für Kaufmann Theodor Terwint, Mülheim a. d. Ruhr, Dümptner Straße 69. — 41. Kraftfahrzeugschein vom 15. Mai 1936 für den Kraftwagen I Y 41806 für Wilhelm Niepen, Mülheim a. d. Ruhr, Heidesstr. 1. — 42. Zulassungsbescheinigung vom 21. August 1931 für den Kraftwagen I Y 94841 für Fa. Rud. van Endert, Neuf, Markt 2/4. — 43. Zulassungsbescheinigung vom 10. Mai 1930 für den Kraftwagen I Y 27875 für Fa. Aug. Küpper, G. m. b. H. in Solingen, Gasstr. 67. — 44. Zulassungsbescheinigung vom 13. Juli 1935 für den Kraftwagen I Y 98559 für Edmund Denzin, Bierfen, Hardter Str. 280. — 45. Zulassungsbescheinigung vom 14. Februar 1936 für das Kraftfahrzeug I Y 97578 für Eugen Solbach, Bierfen, Oberlahser Str. 126. — 46. Führerschein vom 10. März 1932 für Karl Adolf Vogt, geb. 8. Februar 1897 in Essen, wohnhaft in Ratingen, Mülheimer Str. 26. — 47. Führerschein vom 12. September 1927 für Werner Brüggemann, geb. 17. Dezember 1907 in Hiddinghausen, wohnhaft in Neviges, Bauernschaft 13. — 48. Führerschein vom 9. September 1931 für Hermann Spicker, geb. 18. Dezember 1905 in Büttgen, wohnhaft in Büttgen. — 49. Führerschein vom 3. Januar 1921 für Konrad Rahmen, geb. 23. Dezember 1901 in Broich, wohnhaft in Wickrath. — 50. Führerschein vom 31. August 1927 für Robert Stoffrichter, geb. 23. November 1906 in Kleve, wohnhaft in Kleve, Beatrixstr. 2. — 51. Bescheinigung vom 3. Juni 1929 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 63078 für Wilh. Brinkmann, Hünge Nr. 6 I. — 52. Bescheinigung vom 15. Aug. 1933 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 165354 für Düsseldorfer Tageblatt, Ratingen, Markt 21. — 53. Bescheinigung vom 15. Jan. 1936 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 73279 für Herbert Kolodzie, Frimmersdorf. — 54. Bescheinigung vom 20. Juni 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 61060 für Wilhelm van Vier in Hülm. — 55. Bescheinigung vom 11. Juni 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 60855 für Josef Koppers in Pfalzdorf. — 56. Zulassungsbescheinigung vom 1. April 1936 für den Kraftwagen I Y 163065 für Heinr. Banning, Dinslaken. — 57. Zulassungsbescheinigung vom 15. November 1935 für den Kraftwagen I Y 65905 für Albrecht Weichert, Unterbach, Gerresheimer Str. 48. — 58. Zulassungsbescheinigung vom 23. April 1935 für den Kraftwagen I Y 64577 für Frau Gustav Deussen, Langenberg, Adolf-Hitler-Str. 12. — 59. Zulassungsbescheinigung vom 6. September 1935 für den Kraftwagen I Y 70163 für Johann Wehlers, Hartefeld. — 60. Zulassungsbescheinigung vom 19. Dezember 1935 für den Kraftwagen I Y 61623 für Heinrich Teurlings, Kleve. — 61. Zulassungsbescheinigung vom 9. Juli 1934 für das Kraftfahrzeug I Y 60841 für Firma W. Klippel, Kleve. — 62. Zulassungsbescheinigung vom 31. Januar 1936 für den Kraftwagen I Y 84860 für Heinr. Jugenwepelt, Sonsbeck, Kantener Str. 1 E. — 63. Zulassungsbescheinigung vom 29. April 1936 für den Kraftwagen I Y 85131 für Joh. Cufhaus, Moers, Rheinberger Str. 41. — 64. Zulassungsbescheinigung vom 11. Januar 1935 für den Kraftwagen I Y 93427 für Heinrich Hatting, Emmerich.

# Sonderblatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 29

Düsseldorf, Samstag, den 18. Juli

1936

475.

### Verordnung

#### zur Sicherung von Naturdenkmälern im Präsidialbezirk Oberhausen-Mülheim a. d. Ruhr.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Polizeipräsidialbezirks Oberhausen-Mülheim a. d. Ruhr folgendes verordnet:

#### § 1.

Die in der nachfolgenden abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

#### § 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumentkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich

nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

#### § 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

#### § 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

#### § 5.

Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreise Mülheim a. d. Ruhr vom 8. November 1934 (Reg.-Amtsbl. vom 1. Dezember 1934, Stück 48, Seite 433) wird aufgehoben.

#### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf in Kraft.

Oberhausen, 27. Juni 1936.

Der Polizeipräsident in Oberhausen (Rhd.).

#### Liste der Naturdenkmale.

Lfd. Nr. im Naturdenkmälerebuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1: 25 000; Zagen-, Flur-, Parzellenummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dergl.)	
1	2 Edelkastanien U: 3,12 m U: 3,03 m	Mülheim Gem. Mülheim	Meßtischblatt Mülheim, Flur 28, Parz. Nr. 871/113, Eigentümer: Stadt Mülheim	In der Trooststraße, neben dem Neubau an der Ecke Adolf-Hitler-Straße.	—
2	1 Eiche U: 4,33 m	Mülheim Gem. Mülheim	Meßtischblatt Mülheim, Flur 28, Parz. Nr. 499/100, Eigentümer: Jul. Thyßen	Am Schleusenkanal, unmittelbar nördlich des Hauses Nr. 3.	—
3	1 Robinie U: 5,55 m 1 Sumpfpflanzpflanze U: 2,02 m	Mülheim Gem. Mülheim	Meßtischblatt Mülheim, Flur 28, Parz. Nr. 833/84, Eigentümer: Paul Müller	Im Garten der Wirtschaft „Flora“, Dohne 74, a) an der Treppe zur Ruhr, b) an der Südseite des Hauses.	—
4	1 Rotbuche U: 3,71 m	Mülheim Gem. Heißen	Meßtischblatt Mülheim, Flur A, Parz. Nr. 4034/422, Eigentümer: Mühl. Bergwerksverein	Am Sunderweg, am Nordausgang durch den Humboldtshain in der westlichen Straßenböschung.	—
5	1 Roßkastanie U: 2,77 m	Mülheim Gem. Fulerum	Meßtischblatt Mülheim, Flur B, Parz. Nr. 722/135, Eigentümer: Siedlungsgen. Heimaterde	Kleisstr. 87, unmittelbar westlich des Hauses.	—
6	1 Hülse U: 1,36 m	Mülheim Gem. Fulerum	Meßtischblatt Mülheim, Flur B, Parz. Nr. 1179/147, Eigent.: Siedlungsgen. Heimaterde	Raadter Str. 24, etwa 50 m südlich des Hofes von Neulen, an der Südseite der Haarzopper Straße.	—
7	1 Edelkastanie U: 2,87 m 1 Birnbaum U: 2,57 m	Mülheim Gem. Holtshausen	Meßtischblatt Mülheim, Flur A, Parz. Nr. 2166/272, Eigentümer: Hans Dennenborg jun.	Im Garten der Wirtschaft „Weißer Turm“ a) westlich des Hauses, b) am Zugangswege etwa 20 m vom Hause.	—
8	2 Edelkastanien U: 3,52 m U: 3,21 m	Mülheim Gem. Menden	Meßtischblatt Kettwig, Flur B, Parz. Nr. 299/131 u. 252/133 bis. Eigent.: Stadt Mülheim	Mendener Str. 220/222, auf dem Hofe bei der Scheune.	—

Zfd. Nr. im Naturdenkmalsbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt, Landgemeinde (Ortsbezirt, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagenz., Flur-, Parzellenummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dergl.)	
9	1 Birnbaum U: 2,86 m	Mülheim Gem. Menden	Meßtischblatt Kettwig, Flur B, Parz. Nr. 127, Eigentümer: Stadt Mülheim	Im Obsthof des Hofes Mendener Straße 220/222, gegenüber Haus Kron, etwa 200 m östlich der Ruhr.	—
10	4 Buchsbäume U: 20—60 cm	Mülheim-Menden Gem. Jäßen	Meßtischblatt Kettwig, Flur A, Parz. Nr. 24, 25, 26, Eigentümer: Stadt Mülheim	Mendener Str. 220/222, unmittelbar südlich des Hofes, am Südufer des Baches.	4 Büsche mit 14 Stämmchen
11	1 Linde U: 2,63 m „Kanzellinde“	Mülheim Gem. Jäßen	Meßtischblatt Kettwig, Flur B, Parz. Nr. 283/148, Eigentümer: Heinr. Unterhansberg	Auf dem Hofe Buchholz, unmittelbar östlich des Wohnhauses.	—
12	1 Hülse U: 0,70 m	Mülheim Gem. Raadt	Meßtischblatt Kettwig, Flur A, Parz. Nr. 309/139—141, Eigentümer: Stadt Mülheim	Bollenberg 76, unmittelbar südlich des Wohnhauses.	—
13	3 Eiben U: 60, 60 u. 66 cm	Mülheim Gem. Raadt	Meßtischblatt Kettwig, Flur A, Parz. Nr. 328/134—137, Eigentümer: Graevenhoff	Bollenberg 74, Auf der Seyd's Hof, zwei Eiben hinter dem Wohnhaus, eine in der südöstlichen Gartenecke.	—
14	2 Felshörner U: 91 u. 60 cm 1 Rotbuche U: 2,57 m	Mülheim Gem. Raadt	Meßtischblatt Mülheim, Flur A, Parz. Nr. 121, Eigentümer: Graevenhoff	Auf dem Galgen, etwa 150 m nördlich des Hofes Auf der Seydt a) am Rand der Steinkohle, b) auf der Höhe 119,0.	Gebüschgruppe am Steinbruch
15	2 Eiben U: 90 u. 75 cm	Mülheim Gem. Saarn	Meßtischblatt Mülheim, Flur C, Parz. Nr. 289/255, 156, 157, Eigentümer: Dr. Panfok	Klosterstr. 37, im Garten hinter dem Wohnhause.	—
16	2 Eiben U: 63 u. 78 cm 7 Hülfen U: 40 bis 76 cm	Mülheim Gem. Saarn	Meßtischblatt Mülheim, Flur C, Parz. Nr. 387/158, Eigentümer: Dr. Panfok	Klosterstr. 37 im Garten a) 40 m südöstlich des Hauses an der Straße, b) südöstlich des Hauses im Park	—
17	1 Schwarzpappel mit Misteln, Doppelstamm U: 2,50 u. 1,30 m	Mülheim Gem. Speldorf	Meßtischblatt Duisburg, Flur 3, Parz. Nr. 89/57, Eigentümer: Solbad A.-G. Raffelberg	Solbad Raffelberg, im Park am Südufer des Teiches, in der Nordwestecke des Parkes.	—
18	1 Blutbuche U: 3,00 m 1 Ulme U: 2,61 m 2 Platanen U: 2,57 m u. 2,48 m	Mülheim Gem. Mülheim	Meßtischblatt Mülheim, Flur 36, Parz. Nr. 40, Eigentümer: Erben Sinnes	Bivarium, Delle 36 im Garten, a) in der Mitte des Gartens, b) an der Nordostseite zur Schloßstraße, c) im östlichen Gartenteil.	—
19	1 Hülse U: 56 cm	Mülheim Gem. Broidch	Meßtischblatt Mülheim, Flur 3, Parz. Nr. 96, Eigentümer: Stöckers Familienbesitz	Schloß Broidch, im östlichen Garten an der Steintreppe.	—
20	1 Zeder U: 2,04 m 1 Blutbuche U: 2,02 m	Mülheim Gem. Broidch	Meßtischblatt Mülheim, Flur 8, Parz. Nr. 44, Eigentümer: Geschwister Pescatore	Am Rassenberg 85, im oberen Teil des Gartens, a) am Süden, b) in der Mitte.	—
21	1 Zeder U: 1,72 m 1 Blutbuche U: 2,72 m	Mülheim Gem. Mülheim	Meßtischblatt Mülheim, Flur 29, Parz. Nr. 252/63, Eigentümer: S. Fuglsang	Im Park des Grundstückes Adolf-Hitler-Str. 42, hinter dem Wohnhause.	—
22	2 Platanen U: 3,10 m U: 2,90 m	Mülheim Gem. Mülheim	Meßtischblatt Mülheim, Flur 29, Parz. Nr. 290/72, Eigentümer: S. Fuglsang	Im Park des Grundstückes Adolf-Hitler-Str. 42, a) am Teiche und b) an der Mauer an der oberen Papenstraße.	—
23	1 Rotbuche U: 3,23 m	Mülheim Gem. Holthausen	Meßtischblatt Mülheim, Flur 8, Parz. Nr. 173/76, Eigentümer: Stadt Mülheim	Im Hochwald, am Dpspring an der Nordwestecke.	—
24	1 Findling 2,50×1,48×1,22 m	Mülheim Gem. Saarn	Meßtischblatt Mülheim, Flur C, Parz. Nr. 209/157, Eigentümer: Dr. Panfok	Klosterstr. 37, im Garten an der Straße.	—
25	1 Findling 1,5×1,0×1,0 m	Mülheim Gem. Dümpten	Meßtischblatt Mülheim, Flur D, Parz. Nr. 1228/40, Eigentümer: Stadt Mülheim	Im Wittkampsbusch am Schildberg.	—
26	1 Braunfohlenquarzit 1,6×1,3×0,9 m	Mülheim Gem. Speldorf	Meßtischblatt Duisburg, Flur 19, Parz. Nr. 7, Eigentümer: Stadt Mülheim	An der Birkenstraße über der Longrube in der Anlage.	—
27	1 Gruppe Findlinge und Braunfohlenquarzite bis zu 1,3×1,3 m und 2,1×1,3 m	Mülheim Gem. Raadt	Meßtischblatt Mülheim, Flur A, Parz. Nr. 558/0,169, 664/0,168, Eigentümer: Bürgergemeinde Raadt	In der Anlage des Ehrenmals, Kreuzung Windmühlenweg und Siebenmorgenweg.	Anlage mit Eiche
28	1 Findling 2,3×1,9×1,2 m	Mülheim Gem. Saarn	Meßtischblatt Kettwig, Flur E 4, Parz. Nr. 809/14, Eigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Saarn	Mühlenbergheide, zwischen Fährbaum und Schmielenweg an der Nordseite.	—

Oberhausen, 27. Juni 1936.

Der Polizeipräsident in Oberhausen (Rhld.).